

Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung einer Brandverhütungsschau in der Stadt Bad Lausick mit ihren Ortsteilen

Auf Grundlage von § 25 Abs.1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und §§ 17,18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) und § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Lausick in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatz

Die Stadt Bad Lausick ist für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf dem Gemeindegebiet örtlich und sachlich zuständig (§ 6 Abs.1 Ziffer 8 i.V.m. §4 Abs.2 SächsBRKG).

Für die Durchführung einer Brandverhütungsschau gemäß § 22 SächsBRKG erhebt die Stadt Bad Lausick Kostenersatz nach dieser Satzung.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 1 ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und Fahrzeuge ermittelt.
Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei der Erhebung des Kostenersatzes nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage.
- (3) Für die Vor- und Nachbereitung der Brandverhütungsschau werden pauschal je 0,5 Stunden nach § 14 Abs.1 SächsFwVO in Ansatz gebracht.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nicht anderes bestimmt ist, wie folgt zusammen:
 1. Personalkosten nach § 14 Abs.1 SächsFwVO
 2. Gemeinkosten der Verwaltung

§ 4 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Kosten entstehen mit Fertigstellung der Niederschrift und Anordnung zur Mängelbeseitigung sowie bei Erfordernis einer Nachschau.
Bei Erfordernis einer Nachschau, wird diese nach den Grundsätzen dieser Satzung separat abgerechnet.
- (3) Der Kostenersatz wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 5 Verzicht auf Kostenersatz

Auf den Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.

§ 6 In – Kraft – Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenmann
Bürgermeister

Siegel

Bad Lausick, den 28.04.2011

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung einer Brandverhütungsschau in der Stadt Bad Lausick mit ihren Ortsteilen

Kostenverzeichnis

1. Personelle Leistungen

Sachbearbeiter Brandschutz vom Landkreis Leipzig	–	entsprechend Kostenbescheid des Landratsamtes
Angehöriger der Feuerwehr Bad Lausick	-	24,00 € je angefangene Stunde
Personal-und Sachkosten der Stadtverwaltung Bad Lausick	-	21,17 € je angefangene Stunde

2. Einsatz von Fahrzeugen

Fahrzeug Landkreis Leipzig	-	entsprechend Kostenbescheid des Landratsamtes
----------------------------	---	---

